

Vertrag über die Führung von Kleinklassen Kreis Sissach

Gestützt auf das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (BildungsG) schliessen die Einwohnergemeinden Böckten, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Itingen, Nussdorf, Sissach, Tenniken, Thürnen, Wintersingen und Zunzgen (Vertragsgemeinden) folgenden Vertrag:

§ 1 Zweck

¹ Die Vertragsgemeinden schliessen sich zusammen, um in Sissach gemeinsam Einführungsklassen (EK), Kleinklassen (KK) auf der Primarstufe und einen Logopädischen Dienst gemäss § 43 ff BildungsG zu führen.

² Mit einer gemeinsamen Organisation (Pool) wird auf der Vorschul- und der Primarstufe die Integrative Schulungsform (ISF) gemäss § 43 ff. BildungsG einheitlich angeboten.

³ Mit der Sekundarschule Sissach soll dabei im Bereich der Speziellen Förderung eng zusammengearbeitet werden.

§ 2 Aufsicht

¹ Ein gemeinsamer Kleinklassen-Kreisschulrat übt die Aufgaben und Befugnisse nach Bildungsgesetz und den Ausführungsvorschriften aus.

² Die Zusammensetzung des Kreisschulrates wird im separaten Vertrag über den gemeinsamen Kleinklassen-Kreisschulrat geregelt.

§ 3 Schulleitung

Die Lehrerinnen und Lehrer unterstehen der Schulleitung.

§ 4 Organisation der Integrativen Schulungsformen (ISF)

¹ Die Schulleitung weist den Schulen die schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie die Vorschulheilpädagoginnen und Vorschulheilpädagogen nach vorheriger Anhörung der entsprechenden Schule zur Zusammenarbeit zu.

² Die Vertragsgemeinden entschädigen den Pool im Rahmen des bewilligten Stundengefässes aufgrund der bezogenen Leistungen und Lektionen.

³ Weitere Einzelheiten regelt der KK-Schulrat in Erlassen und Weisungen.

§ 4a Organisation der Logopädie

¹ Die Organisation des Logopädischen Dienstes erfolgt gemäss Verordnung über den Förderunterricht in Sprachentwicklung und Kommunikation vom 9. November 2004.

² Die Leitung Logopädie ist Mitglied der Schulleitung.

³ Mit Zustimmung aller Vertragsgemeinden können weitere Gemeinden die Dienstleistungen des Logopädischen Dienstes in Anspruch nehmen. Der Anschluss erfolgt mittels separatem Anschlussvertrag. Der Anschlussvertrag wird durch den Gemeinderat Sissach abgeschlossen. Die Kostenbeteiligung erfolgt gemäss §7 - analog den Vertragsgemeinden.

§ 5 Schulräume

¹ Für die Kleinklassen, die Einführungsklassen und den Logopädischen Dienst stellt die Einwohnergemeinde Sissach die Schulräume zur Verfügung. Die Entschädigungen werden durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden festgelegt und sind im Anhang geregelt.

² Die Schulräume für die Integrativen Schulungsformen und die Vorschulheilpädagogik werden dem Pool von den Vertragsgemeinden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 5a Unterrichtszeiten

Für die Einführungsklassen und Kleinklassen gelten von den umfassenden Blockzeiten abweichende Unterrichtszeiten. Diese werden in einem separaten Reglement geregelt.

§ 6 Finanz- und Rechnungswesen

¹ Die Rechnungsführung erfolgt durch die Einwohnergemeinde Sissach.

² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

³ Die Prüfung der Jahresrechnungen erfolgt durch die Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde Sissach.

§ 7 Kosten

¹ Die Kreisschulskosten werden gemäss Verursacherprinzip ermittelt. Die Einwohnergemeinde Sissach sendet den Vertragsgemeinden jährlich Voranschlag und Jahresrechnung zu. Den Vertragsgemeinden steht das Recht der Einsichtnahme in die Rechnungsbelege zu.

² Die Betriebskosten (Infrastruktur, Unterricht) werden den Vertragsgemeinden nach Einwohnerzahl gemäss Bevölkerungsfortschreibung des Statistischen Amtes mit Stichtag 30. Juni in Rechnung gestellt.

³ Die Personalkosten mit Einschluss der Sozialleistungen für Lehrerinnen und Lehrer sowie Schulleitung werden nach Finanzkraft der Gemeinden und effektiven Schülerzahlen (Stichtag 1. November) den Vertragsgemeinden in Rechnung gestellt.

⁴ Die Kosten für die schulische Heilpädagogik sowie für die Vorschulheilpädagogik werden aufgrund der effektiv bezogenen Leistungen unter Berücksichtigung der Finanzkraft den Vertragsgemeinden in Rechnung gestellt.

⁵ Die Kosten des Logopädischen Dienstes werden unter Berücksichtigung der Finanzkraft und nach Einwohnerzahl gemäss Bevölkerungsfortschreibung des Statistischen Amtes mit Stichtag 30. Juni den Vertragsgemeinden sowie den weiteren angeschlossenen Gemeinden in Rechnung gestellt.

§ 8 Dauer, Änderung, Kündigung

¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

² Änderungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate auf Ende eines Schuljahres.

§ 8a Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. Vereinbarung aus dem Jahr 1987 betreffend Einrichtung eines logopädischen Dienstes (Genehmigung EKD 6.4.1989)
- b. Reglement über den Logopädischen Dienst vom 24.9.1987

§ 9 Übergangsbestimmungen

Bis zum Erlass der entsprechenden Erlasse und Weisungen gemäss § 4 dieses Vertrags gilt das Reglement vom 10. Januar 2001 über die Organisation der ISF im Kleinklassenkreis sinngemäss.

§ 10 In-Kraft-Treten

¹ Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung aller Vertragsgemeinden und nach Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 2003/2004 in Kraft.

² Die Ergänzungen gemäss §§ 1 Abs. 1, 4a, 5 Abs. 1, 5a, 7 Abs. 5, 8a und Anhang treten, nach Zustimmung aller Vertragsgemeinden und nach Genehmigung durch den Regierungsrat, auf Beginn des Schuljahres 2006/2007 in Kraft.

Anhang

(§ 5 Abs. 1) Schulräume

¹ Die Entschädigung für Einführungs- und Kleinklassen beträgt pro Klasse pauschal Fr. 15'000.--.

² Die Entschädigungen für die Räume des Logopädischen Dienstes entsprechen den bestehenden Mietverträgen.

Ergänzungen gemäss §§ 1 Abs. 1, 4a, 5 Abs. 1, 5a, 7 Abs. 5, 8a und Anhang

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung **Böckten** am 22. März 2006

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeverwalterin:

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung **Diegten** am 13. Juni 2006

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindeverwalter:

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung **Diepflingen** am 23. März 2006

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeverwalterin:

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung **Eptingen** am 15. Juni 2006

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung **Itingen** am 20. Juni 2006

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung **Nusshof** am 15. Juni 2006

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeverwalterin:

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung **Sissach** am 27. April 2006

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeverwalter:

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung **Tenniken** am 30. Mai 2006

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung **Thürnen** am 29. April 2006

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung **Wintersingen** am 13. Juni 2006

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeverwalterin:

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung **Zunzgen** am 12. Juni 2006

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeverwalter:

Genehmigt durch den **Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft** am 17. Okt. 2006

Der Landschreiber: